Stadt Waidhofen a/d Ybbs
Bezirksverwaltung
3340 Waidhofen an der Ybbs, Oberer Stadtplatz 28

Beilagen

WYW2-BA-2113/011
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.h1@waidhofen.at
Internet: www.waidhofen.at
www.waidhofen.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	07442/511 Durchwahl	Datum
	Markhauser Eva	304	29.10.2026

Betrifft
Hirtenlehner Bau GmbH,
Errichtung eines elektrisch betriebenen Windschutznetzes beim vorhandenen Betonstahl-Biegeautomaten unter dem bestehenden Flugdach "Lager" an der südlichen Grundstücksgrenze am Standort Grünhofstraße 6, 3340 Waidhofen/Ybbs, Gst.Nr. 30/10, KG: Zell Arzberg;
gewerbebehördliches Genehmigungsverfahren

K U N D M A C H U N G

Die Firma Hirtenlehner Bau GmbH hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die **Errichtung eines elektrisch betriebenen Windschutznetzes beim vorhandenen Betonstahl-Biegeautomaten unter dem bestehenden Flugdach "Lager" an der südlichen Grundstücksgrenze**", im Standort 3340 Waidhofen an der Ybbs, Grünhofstraße 6, KG Zell Arzberg, Grst.Nr. 30/10, angesucht.

Der Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Donnerstag, den 12.11.2026

an.

Treffpunkt: 08.30 Uhr an Ort und Stelle (Grünhofstraße 6, 3340 Waidhofen/Ybbs)

Bitte beachten Sie

Lassen sich Teilnehmer bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein.
Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder

Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist, - wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder - wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als sonst Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten beim Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten beim Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs, Gewerbebehörde, einsehen.
Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, beim Magistrat der Stadt Waidhofen an der Ybbs Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als
rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen
§§ 81, 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994
§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991

Ergeht an:

2. **Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel**

---

1. Hirtenlehner Bau GmbH, Grünhofstraße 6, 3340 Waidhofen an der Ybbs
   mit der Bitte um Aushang am Betriebsgrundstück (z.B. Eingangstüre Büro) sowie Bestätigung nach Durchführung des Aushangs

Der Bürgermeister, i.A.

M a r k h a u s e r

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter https://www.waidhofen-ybbs.gv.at/amtssignatur

ANGESCHLAGEN AM 29.10.2026

ABGENOMMEN AM .....